

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 7.

Kronstadt, den 23. Jänner.

1842.

Siebenbürgen.

△ Hermannstadt, 18. Jan. Diesen Augenblick ist die erfreuliche Nachricht hier angelangt, daß Se. Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Landesfürst am 8. Jänner l. J. den hochgebornen Grafen **Joseph Teleki von Szék**, Excellenz, Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, dann Kronhüter und Vicepräsident bei der ungerländer kön. Stadthalterei und Obergespan des löbl. Szabolcser Komitates, wie auch Präsident der ungrischen Gelehrten Gesellschaft, zum königl. siebenb. Landesgouverneur allergnädigst zu ernennen geruht habe.

♂ Dálnok, 12. Januar. Die bei größern Schulanstalten so häufig vorkommenden Reibungen zwischen den Studirenden und Bürgern führen oft die traurigsten Folgen herbei. Ein schauerhaftes Beispiel dieser Art liefert nachstehende Thatsache: Am 6. Januar wurde in Udvarhely der Studirende **Samuel Kállai**, unter herzerschütternden Wehklagen einer tiefgebeugten im Witwenstande befindlichen Mutter, von unzähligen theilnehmenden Freunden beweint, zur Erde bestattet. Derselbe war, wie ich bereits berichtet habe, 3 Tage zuvor mit einem ihm vor dem Rathhause be gegnenden Gerbergesellen **Sigmund Péter**, welcher ihn im Vorbeigehen gestoßen hatte, in Wortwechsel gerathen. Nachdem sie handgemein geworden waren, und der Lohgerber, als der Stärkere, den Studenten zweimal zu Boden geworfen hatte, kam ein Metzgergesell **Johann Sándor** dazu, welcher aus der Stiefelröhre ein scharfes Messer hervorziehend, solches dem Lohgerber mit den Worten darreichte: »Durchbohre ihn, ziele aber nur gut aufs Herz, damit er auf einmal todt sei.« Dieser befolgte den teuflischen Rath, und stieß das Messer dergestalt in die Brust des Studirenden, daß, wie es sich bei der später vorgenommenen ärztlichen Untersuchung ergab, zwei Seitenrippe entzwei geschnitten, die Lunge durchbohrt, und sogar das Rückrath von der Spitze des Messers verlegt gefunden wurde. Nach geschehener Verwundung, konnte der Verletzte bloß die Worte stammeln: ergreife den Mörder, er hat mich getödtet,« dann wankte er noch 10 Schritte weit, und fiel entseelt zu Boden. Sowohl der Mörder, als auch der Helfershelfer sind in stren-

gem Gewahrsam und gewärtigen die für solch' schauerhaftes Verbrechen gebührende Strafe. Es ist wohl nicht schwer zu bestimmen, welcher von Beiden sträflicher sei, derjenige, welcher das mörderische Werkzeug darreichte, oder der Thäter selbst? Es ist doch höchst betrübend, den einzigen hoffnungsvollen Sohn einer armen Witwe, nach so manchen Opfern, welche sie seiner Erziehung brachte, auf solche Art durch die Hand eines Landesfindes umkommen zu sehen, so wie es auch höchst beängstigend sein mag für alle von ihren Kindern entfernt lebenden Aeltern, welche bei der größten Sorge das Leben ihrer Theuren vor dergleichen Anfällen nicht sicher stellen, es nicht verhüten können, daß ihre Kinder nicht auch als Opfer roher Anfeindungen das Leben einbüßen. Wenn doch auf dem dermaligen Landtag für bessere Volkserziehung heilsame Anstalten getroffen werden möchten. Denn gute Erziehung ist der Grundpfeiler der Wohlfahrt eines Landes, durch sie allein kann dergleichen schauervollen Thaten vorgebeugt werden. (Schluß folgt.)

† Hermannstadt, 18. Jan. Gestern in der zweiten Nachmittagsstunde ist der verdienstvolle hochwürdige Direktor des hiesigen Theresianischen Waisenhauses, **Abt, Domherr, k. Rath ic. Herr Adam Knechtel** in seinem 64. Jahre an den Folgen eines Schlagflusses mit Tode abgegangen. Die Verdienste des Verewigten um das Waiseninstitut und die Erziehung der Jugend überhaupt, welche er sich durch eine 42jährige rege Thätigkeit erworben hat, werden ihn noch lange bei der Nachwelt im Gedächtniß erhalten.

♂ Hermannstadt, 19. Jan. Die Frage wegen der Einföhrung der ungrischen zur gesetzlichen Geschäftssprache in Siebenbürgen, wie dieselbe bis zu einem Grade der Gefährdung der deutschen Sprache, die gleichwohl die Muttersprache eines gleichberechtigten Mitstandes unserer Provinz, von unseren Mitständen schon auf dem Landtag von 1837 vorgebracht wurde, während des gegenwärtigen Landtages aber zu noch höhern Forderungen gesteigert zu werden droht, hat die sächsischen Patrioten unserer Stadt in diesen Tagen mehr als je in Bewegung gebracht, indem das Gerücht sich hier verbreitet hatte, es sei ein Hofrescript an das Landesgubernium gelangt, des Inhaltes: daß, in Folge der Bitten der

Stände von 1837, die ungrische Sprache als Geschäftssprache in Siebenbürgen allerhöchsten Orts anerkannt werde, und daß hierauf bei dem Eintreffen dieses Rescripts die Stadt Klausenburg einen großen Jubel gefeiert habe und den Abend darauf beleuchtet gewesen sei. — Unterdessen klärte sich das Mißverständnis bald auf, und am 16. d. M. lasen wir in Nr. 4. des Erdelyi Hiradó das Rescript, wo es heißt: daß es hinsichtlich der Geschäftssprache in Siebenbürgen vor der Hand bei dem Bisherigen zu verbleiben habe.

In Hermannstadt heißt es, werde die Sprachangelegenheit nächster Tage zur Verhandlung auf dem Landtag kommen. Der von der sächsischen Nationalversammlung zu Klausenburg vorläufig gefaßte Beschluß, der Anmaßung ultramagyarischer Eiferer mit aller Kraft des Selbstbewußtseins und des geheiligten Rechts entgegenzutreten, ist hier bekannt und erfüllt die Zaghaften mit Muth und Hoffnung. Die sächsische Gutmüthigkeit scheint wirklich die Zumuthung ihrer Feinde (die ihre Freunde sein sollten) nicht überdauern zu wollen. Nicht daß die ungrische Sprache Geschäftssprache werden soll, halten wir für eine Kränkung, nein, sie mögen zu ihren Rechten gelangen, die ihr gebühren; aber daß die deutsche Sprache, die Sprache einer eben so rechtmäßig landständischen Nation Siebenbürgens, die sich um das Vaterland mehr als eine verdient gemacht hat, jene Rechte der ungrischen Sprache nicht theilen, nicht gleiche Geltung im öffentlichen Leben haben soll, kränkt, ja, daß die Einführung der ungrischen Sprache sogar als erster Schritt zur Entnationalisirung der Sachsen, maßlos eingebildet, angekündigt wird, empört uns. Als wären wir Fremdlinge in Siebenbürgen, heimatloser Pächter oder Unterthanen; als stünde unsere Nationalität der Bildung des Vaterlandes entgegen; als wäre die Annahme des Magyarenthums eine Entschädigung für die Einbuße unserer hohen, durch die Jahrhunderte hindurch in Treue, Kraft und Kultur geretteten deutschen Nationalität. — Türken, Tartaren, Walsachen, die grausamen Stürmer barbarischer Jahrhunderte haben uns unsere Nationalität belassen, und nun sollten wir zu der Erfahrung gezwungen werden, daß der Anbeginn der ungrischen höhern Cultur sich mit einem Brudermord besetzen wollte? Unsere Unionbrüder sollten sich an die Heiligthümer wagen wollen, welche die Barbaren nicht anzutasten wagten? Und mit was hätten wir solche Behandlung verdient? Nein — wir müssen immer noch zweifeln, daß solches Bestreben wirklich ihr Ernst sei.

Ich kehre zu der Meinungsmeinung der Hermannstädter an der Sprachangelegenheit zurück. Die Mehrzahl unter uns hält dafür, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung in Sprache und Nationalität bis auf die letzte Consequenz festzuhalten, also in Zukunft den Gesetzen in ungrischer Sprache ein deut-

scher Text beizufügen komme, daß das Repräsentationsrecht der Sachsen an das Landesgubernium in ihrer Sprache anerkannt werde und die sächsischen Stellen mit coordinirten Behörden eben so in der deutschen Sprache zu correspondiren haben, wie auch jede dieser Stellen, wenn sie eine ungrische ist, an eine sächsische Behörde ungrisch schreiben mag. — Andere aber, obgleich die mindere Zahl, schlagen einen Vermittlungsweg vor, indem sie den Eintritt der ungrischen Sprache in alle die bisherigen Rechte der billig abzuschaffenden lateinischen gestatten. Sie meinen, man solle nicht verlangen, was man der Mehrzahl gegenüber nicht behaupten könnte und nicht gleichfalls in den Fehler der Anmaßung verfallen, an allem Erfolge derselben im Voraus verzweifelnd. Ich habe irgendwo eine treffende Detailirung dieser Ansicht gelesen, die ich den theilnehmenden Leser nicht vorenthalten mag.

»Anstatt daß der Sachse sich auf sein gutes Recht stützen und dieses mit offener Stirne und Kraft furchtlos vertreten sollte, weicht derselbe den überlegenen Angriffen künstlicher oder falscher Waffen, im Bewußtsein eigener Schwäche, und betritt den Weg einer schlaunen Temporisirung und lavirt so lange mit Rücksicht und mit Hinsicht auf die fürwaltenden Umstände, bis er aus seinen Rechten rücksichtslos und hinsichtlich rein ausgeschält wird. Wer hat denn je gehört, daß ein Recht temporisirt und lavirt werden müsse, um für ein Recht zu gelten? — Aus diesem Gesichtspunkt sehen Einige auch die vorliegende Frage, wegen der ungrischen Sprache an. Schemen sie nicht darauf anzutragen, sich ja nicht zu ermannen, ja nicht zu sagen, wir haben ein Recht unsere Sprache zu reden, zu schreiben! wir haben ein Recht als Landstand zu verlangen, daß dieselbe nicht unter die Berechtigung anderer Sprachen der übrigen Nationen gestellt werde! wir haben ein Recht zu verlangen, daß eine Sprache der ändern, ein Landstand dem ändern nicht untergeordnet werde, wenn die Union, die nur unter Gleichberechtigten bestehen kann, nicht eine Lüge werden soll! Was also will man wieder laviren, und in einem Theile nachgeben, um den ändern zu retten? Warum das reelle Grundprincip der gleichen Berechtigung der Nationen fahren lassen, um etwa bloß einen Theil, und auch diesen nur auf unbestimmte Zeit zu erhalten? — Arm, sehr arm ist der Kranke, welchem zugemuthet werden darf, er solle 4 gesunde Zehen dem harten Tritt des zudringlichen, nicht berechtigten Treters preisgeben, um eine mit Hühneraugen besetzte zu retten. Ein Recht, welches der Grundpfeiler des politischen Bestehens ist, das Recht der eigenen Volksschrift und Sprache im öffentlichen Leben soll bloß theilweise nicht gerettet werden, wenn es angefochten wird, selbst wenn es ganz verloren gehen könnte; weil eben der vollständigste Sieg des Unrech-

tes über das Recht, der Erfahrung nach, die wenigsten Früchte bringt und den Bekräftigten um so mehr zum Erwachen aufrüttelt, daß er mit verdoppelter Kraft und Anstrengung sein gutes Recht sich zurück erkämpfe und mit Kraft erhalte. Man zwingt nicht nur die Stuhlsämter unter den Sachsen, man zwingt auch die sächsischen Ortsämter und die Privaten, in öffentlichen Angelegenheiten sich der ungrischen Sprache bedienen zu müssen, und man wird einen Kämpfer geweckt haben, welcher sein Recht tüchtig zu vertreten und dem angemutheten Zwange einen unbesiegbaren Willen der Weigerung entgegenzusetzen wissen wird. Ein allgemeiner Schrei der Hilflosen wird durch das Land dringen; er wird das Ohr des Vaters erreichen, der die Seinen nicht verlassen wird, und in der Hintansetzung seiner eigenen Sprache und Nationalität sich diese Kränkung nicht zufügen lassen kann.

Was aber halten Sie von der Ansicht, daß, wo zwei Theile übereinstimmen, der dritte Theil nachgeben müsse? als wäre das Recht dessen, der der stärkere! Hierauf wollen die Ungarn und Sellaer — oder wenigstens Einige derselben — den Erfolg auch dieses ihres Vorhabens bauen, und haben uns durch Abschaffung des Curial-Votums anno 1791 zum Siege über dies jus fortioris wirklich fast zu nichte gemacht. Aber eines bleibt uns noch übrig! d. i. die Verweigerung unseres Siegels, wenn ein gefährlicher Beschluß der 300 Ungarn gegen die 22 Sachsen durchgehen sollte. Daß unsere Deputirten, die der Geist ihrer Altvordern beleben mag, hierin sich nicht wider, wie im J. 1791, werden in die Enge treiben lassen, wollen wir zu Gott hoffen, und bei der wach werdenden Erkenntniß dessen, was ihnen im Vertrauen auf die Zustimmung der ganzen Nation zu thun geziemt, nicht bezweifeln.

Landtags-Nachrichten.

Nachdem man am 4. Jan. in der 24. Sitzung das Protokoll der vorigen Sitzung abgelesen und bestätigt hatte, machten die zwei Subernal-Sekretäre Daniel Kabos und Samuel Nagy mit freundschaftlicher Begrüßung von Seiten des Landesguberniums die Anzeige: daß es im Mittel der Landesstände zu erscheinen wünsche, um einige Hofrescripte abzulesen und zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen; worauf die Landesstände mit ihrer Gegenempfehlung erwiederten, daß sie dasselbe in ihrer Mitte freundschaftlich erwarteten. Bald darauf erschien auch das hohe Landesgubernium; acht Hofrescripte wurden abgelesen, und die Herausgabe derselben zur Aufnahme in das Landtags-Protokoll bewilliget. Diese Hofrescripte sind folgende: a) ein Hofrescript, welches sich auf Zahl 4864/1838 bezieht und die angeordneten Landesdeputationen anbetrifft: b) zur Zahl 4805/1838. Betreff der Comitats-

Amtwahlen: c) zur Zahl 663/1839. Betreff der siebenbürgischen Landesanteile: d) zur Zahl 4121/1841. Betreff der sich im siebenbürgischen Archive befindenden aber das Königreich Ungarn angehenden Urkunden: e) zur Zahl 4122/1841. Betreff der zwischen Siebenbürgen und dem Kraßnaer Comitats obwaltenden Gränzstreitigkeit: f) zur Zahl 4759/1841. Betreff der ungarischen Sprache: g) zur Zahl 4811/1841. Betreff der Bestätigung einiger Indigenate: h) wird ein von Sr. Maj. unterm 27. Okt. v. J. 1841 zur Zahl 4811 herabgelangtes königliches Hofrescript vorgelesen, in welchem hinsichtlich der von den Landtagen 1810 und 1811 hinauf geschickten und bestätigten Gesekartikeln, und in Beziehung auf das unterm 30. März des Jahres 1833 unterbreitete Gesuch Sr. Majestät anzuordnen geruhet hat, daß die Stände diese bestätigten Artikel unter die Landesgesetze aufnehmen sollten.

Nachdem sich das k. Gubernium aus der Sitzung der Landesstände entfernt hatte, wurde beschossen, dem königl. Commissär die Frage zu unterbreiten, ob nicht außer den nunmehr vorgelesenen Hofrescripten noch andere Rescripte an das königl. Gubernium herabgelangt wären, welche auf die dritte königl. Proposition eine nähere und unmittelbare Beziehung hätten? weil die Landesstände wünschten, daß alle solche königliche Hofrescripte jetzt auf einmal zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden möchten. — Der königl. Commissär erklärte: daß seines Wissens alle königl. Hofrescripte, die in den Händen des königl. Guberniums gewesen wären, vor den Landesständen abgelesen worden, und außer diesen auf diesem Wege keine mehr herabgelangt seien.

Der Ständepäsident brachte in Vorschlag, daß in der folgenden Sitzung unter den nunmehr abgelesenen königl. Hofrescripten vorzüglich dasjenige in genauere Erwägung und Berathung genommen werden sollte, welches auf die Landesdeputationen Beziehung hat; worauf die Landesstände den in der 22. Sitzung zur Zahl 79 gefaßten Abschlüssen gemäß die Erklärung gaben: daß sie diesen Gegenstand vor allen andern in Berathung nehmen wollten. — Hiemit ging die Versammlung aus einander.

Eine Woche lang, vom 4. Jan. gerechnet, wurde keine Landtagsversammlung gehalten, und am 12. v. M., als sich die Stände aufs Neue versammelten, wurde das königl. Hofrescript zur Zahl 1864/1838, das sich auf die Landesdeputationen bezieht, als Gegenstand öffentlicher Berathung aufgenommen. Da sich aber die Meinungen, die man hierüber zu äußern begann, noch nicht in einem allgemeinen Abschluß vereinigen konnten, so wurde dieser Gegenstand auf die folgende Sitzung verschoben.

Der Inhalt des Hofrescripts zur Zahl 4121/1841 besteht in Folgendem: »Die Landesstände des Königreichs Ungarn haben sich an Se. Majestät mit der Bitte gewendet, womit Allerhöchstdieselben zufolge der noch in den Jahren 1723 und 1729 auf dem Preßburger Landtag abgefaßten Gesetzartikel, die Zurückstellung derjenigen Urkunden, welche theils den Zustand des Königreichs im Allgemeinen, theils auch nur einzelne Personen betreffen, und welche zur Zeit der bürgerlichen Unruhen in die allgemeinen Landesarchive Siebenbürgens gekommen, und diesen einverleibt worden sind, anzuordnen geruhen möchten. Dieserwegen trägt Se. Majestät den Landesständen auf, diesen Gegenstand dem noch unterm 30. Oktob 1794 herabgegebenen kön. Rescript gemäß, zur vollkommenen Beendigung zu bringen, und in der Reihe der übrigen auf dem Landtag verhandelten Gegenstände auch hierüber baldigen Bericht zu erstatten. —

Rescript Sr. Majestät Betreff der ungrischen Sprache unter der Zahl 1759/841:

Ferdinand I. r. Was Wir Euch schon in Unserm gnädigen königl. Rescript vom 19. Januar 1838 mit der Aufrichtigkeit, die Unserm für Gesetz und gesetzliche Ordnung in Verhandlung aller Angelegenheiten eifrigst besorgten Herzen eigen ist, klar und bestimmt erklärt haben, daß es nämlich Unser Wille ist: daß Ihr, getreue Stände, wenn Ihr Euere Wünsche, besonders in Bezug auf die ungrische Sprache, in Unserm väterlichen Busen ausschütten wollt — mit beständiger Berücksichtigung der Anordnung des 31. Art. von 1791 *) — dabei die Form und die Ordnung beobachten möget, die Euch durch den 11. Artikel von 1791 und durch die Natur der Landtagsverhandlungen selbst vorgeschrieben ist; — daselbe erwidern Wir Euch auch jetzt, vermöge der mit Unserm königlichen Verufe verbundenen Sorgfalt für die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Gesetze und der gesetzlichen Ordnung, auf die von Euch unterm 30. März 1838 in Betreff der künftig in ungarischer Sprache abzufassenden Gesetzesartikel Uns unterbreitete unterthänigste Vorstellung, als welche keineswegs der gnädigsten Weisung gemäß eingerichtet war, die Wir Euch mittelst Unseres vorherührten gnädigsten kön. Rescripts erteilt haben. —

*) Der berührte Gesetzartikel lautet deutsch folgendermaßen: Nach der Bewilligung Sr. geheiligten Majestät soll der auch bisher bestandene Gebrauch der ungrischen Sprache im Mittel der ungrischen und szeleerischen Nation und bei allen Diocasterien, Aemtern und Gerichtsstühlen, auch künftig beibehalten werden, die lateinische Sprache aber in den Hof- und Kammer-Expeditionen, in den Suberzial-Protokollen, und in den mit den Generalcommando oder außer Landes zu führenden Correspondenzen angewendet werden.

Gegeben in Unserm Schlosse Schönbrunn, am 24. Oktob. im Jahre des Herrn 1841, Unserer Reiche aber im siebenten.

Ferdinand. m. p.

Alexius Nopcsa m. p.
Auf ausdrücklichen Befehl
Sr. k. k. apost. Majestät
B. Lazar v. Apor m. p.

(Schluß folgt.)

Ungarn.

Circularschreiben des Fürsten Reichsprimas von Ungarn und Graner Erzbischofs, Joseph v. Kopacsy, vom 18. Nov. 1841, an die Dechanten, Pfarrer und Pfarrer-Administratoren der Graner Erzdiocese, in Gemäßheit des päpstlichen Breve an die ungarischen Erzbischofe und Bischöfe in Betreff der gemischten Ehen vom 30. April 1841, welches von Sr. k. k. apostol. Maj., dem Könige von Ungarn Ferdinand V. am 18. Oktob 1841 das Placetum regium erhielt.

(Aus dem lateinischen Urtext überfetzt. Nach der Ofner-Pesther Zeitung.)

Hochehrwürdiger Herr Dechant, Hochehrwürdige Herren Pfarrer und Pfarr-Administratoren, Geliebte Söhne in Christo! In den Drangsalen (tribulationibus,) welche Uns und den gesammten katholischen Clerus wegen der unverlezt bewahrten Lehre und Praxis der Kirche in Beireff der gemischten Ehen seit zwei Jahren zu quälen (adfligere) nicht aufhörten, brachte Uns Trost (consolationem) das am 30. April d. J. erlassene apostolische Breve Sr. Heiligkeit, des Papstes Gregors XVI., und das demselben apostolischen Breve von Sr. k. k. apostolischen Majestät am 12. Okt. l. J. unter den gewöhnlichen Sautelen hinzugefügte gnädige königl. Placetum. Indem Se. Heiligkeit in dem belobten apostol. Breve auf den Recurs der Erz- und Bischöfe Ungarns, welcher mittelst Sr. Excellenz, des Csanáder Bischofs in Betreff der gemischten Ehen an den apostolischen Stuhl gelangte, Antwort erteilt, gesteht Se. Heiligkeit unverhohlen, wie sehr Sie dadurch betrübt werden mußte (graviter se exinde affici debuisse,) als Sie vernahm, daß die Freiheit der gemischten Ehen in diesem Reiche eingeführt und bereits so weit verbreitet sei, daß diese, selbst ohne vorangegangene nothwendige Cautionen (Sicherheitsmaßregeln,) durch katholische Pfarrer mittelst der Einsegnung und heiligen Gebräuche (Ceremonien) beehrt wurden (honestarentur) und dadurch der verderblichste Indifferentismus in der Religionsangelegenheit immer mehr befördert wurde. Se. Heiligkeit verhehlt (dissimulat) auch keineswegs, daß sie die Erfüllung Ihrer heiligsten Pflicht nicht unterlassen hätte, wenn die Angelegenheit Ihr eher bekannt geworden wäre. Indessen erklärte Se. Heiligkeit, Sie habe nicht wenig Trost daraus ge-

125

schöpft, daß Sie zu gleicher Zeit davon in Kenntniß gesetzt wurde, daß die Erz- und Bischöfe sich bemühen, das eingerissene Uebel bei Zeiten zu heilen. Ferner mißbilligt Se. Heiligkeit keineswegs das von den Erz- und Bischöfen zu diesem Zwecke befolgte Verfahren, welches in dem am 2. Juli 1840 publicirten Circularschreiben dargelegt ist, sondern freut sich darüber sehr, und dankt Gott, der die Bischöfe zum Schutz des Glaubens und der Lehre mit Stärke von Oben ausrüstete, und ertheilt auch der einträchtigen Mitwirkung der Pfarrer und der übrigen Geistlichkeit die verdienten Lobeserhebungen. Ueberdies ertheilt Se. Heiligkeit ausdrücklich die Indulgenz (Nachsicht), im Fall es sich ereignen sollte, daß von einem nicht katholischen Manne mit einem katholischen Weibe, ungeachtet der Bemühungen der Seelsorger durch nothwendige Rätze und Ermahnungen (conantibus licet per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus,) ohne die von der Kirche vorgeschriebenen Cautionen von dem Pfarrer eine Ehe geschlossen würde, dann (nach vorausgeschickten gewöhnlichen Verkündigungen, ohne irgend eine Erwähnung der Religion der Verlobten) derselbe katholische Pfarrer, oder ein anderer seine Stelle versehender Geistlicher, dieser obgleich verbotenen und unerlaubten Heirath (iisdem nuptiis quantumlibet vititis et illicitis) durch seine bloß materielle Gegenwart (materiali tantum praesentia,) mit Ausschluß jeder kirchlichen Ceremonie, beiwohnen könne, gerade so, als ob er einzig und allein die Stelle eines bloßen qualificirten oder autorisablen (glaubwürdigen) Zeugen, wie man sich ausdrückt, verträte (perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut aiunt, qualificati seu auctorisabilis,) so nämlich, daß, nachdem er die Einwilligung beider Ehegatten vernahm, er dann pflichtmäßig (pro suo officio) den gültig vorgenommenen Act (actum valide gestum) in die Ehematrikel eintragen könne. Nichtsdestoweniger müssen auch bei diesen Umständen (wie Se. Heiligkeit ermahnt) die Bischöfe und Pfarrer durch alle Bemühungen dahin arbeiten, daß von Seite des katholischen Theils die Gefahr der Verführung (perversiois periculum) auf alle Weise verhütet werde, daß die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion auf die beste Weise gesichert werde (ut proles utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori modo fas erit, cautum sit,) und daß der dem katholischen Glauben anhängende Theil ernstlich (serio) an seine Verpflichtung ermahnt werde, nach Kräften an der Befehrung des nichtkatholischen Gatten zu arbeiten (curandi pro viribus aetholici conjugis conversionem.) Nach der Declaration der Art dieser Indulgenz bekennet Se. Heiligkeit vor Gott (Sua Sanctitas coram Deo profitetur,) daß sie sich zu derselben aus der einzigen Ursache bewegen oder vielmehr hinziehen läßt (ad eam hac unica causa se

adduci seu verius pertrahi,) damit nicht größere Nachtheile der katholischen Kirche widerfahren möchten, und fügt sogleich hinzu, daß den Prälaten (Antistitibus) und Pfarrern die Pflicht obliege, daß sie privatim und öffentlich mit inbrünstigerem Eifer (flagrantiori zelo) die Lehre und Gesetze, welche sich auf die gemischten Ehen beziehen, den Gläubigen (Fidelibus) vortragen, und ihnen die genaue Beobachtung derselben einschärfen sollen (adcuratamque earum custodia injungant.)

Indem aber Se. geheiligte k. k. und apostolische Majestät diesem apostolischen Breve Ihr gnädiges königliches Placetum beizufügen geruhten, befahlen Se. Majestät zugleich Ihren allerhöchsten Willen zu erklären, daß die Seelsorger, die in Folge der angeführten Verordnung den gemischten Ehebündnissen nur durch ihre materielle Gegenwart beiwohnen (connubiis mixtis materiali duntaxat praesentia assistentes), sorgfältig alle Ungebährlichkeiten vermeiden sollen, die zu einer neuen Aufregung der Akatholiken Veranlassung geben könnten. So wie nun also den Herren Seelsorgern in Unserem Circularschreiben vom 2. Juli 1840 und der angehängten Instruktion, und auch sonst bei aller Gelegenheit, in den vorkommenden Fällen der passiven Assistenz, jede Mäßigung und Ernsthaftigkeit und der erforderliche Anstand, und namentlich, daß die Erklärung der Einwilligung durch den Priester in dem geistlichen, seinem Stande angemessenen Kleide, an einem ehrbaren Orte oder im Pfarrhause als dem Orte seines Amtes aufzunehmen sei, ausdrücklich und mehrmals eingeschärft wurde, so wird dasselbe jetzt wieder ernstlich allen Seelsorgern anbefohlen. Weil es sich aber ereignen könnte, daß die Verlobten von gemischter Religion, bei nicht geleisteten angemessenen Cautionen (non praestitis opportunis cautionibus), wegen der Verweigerung der kirchlichen Ceremonien von Seite des katholischen Pfarrers, sich zu dem evangelischen Geistlichen (evangelicum Ministrium) verfügen möchten, um vor ihm den Ehebund zu schließen, so haben sie in einem solchen Fall zu beobachten, daß sie, sobald sie von dem ernstlichen Vorsatz die gemischte Ehe vor dem akatholischen Geistlichen zu schließen, in Kenntniß gesetzt sind, nicht unterlassen sollen, den katholischen Theil, in der Liebe Gottes und in der Geduld Christi anzutreiben und zu ermahnen (partem catholicam in charitate Dei et patientia Christi hortari ac monere), um denselben von einem solchen Vergerniß und offenbarer Uebertretung nicht nur der heiligen Vorschriften, sondern auch des 26. Reichstags-Artikels von 1790/1 abzuschrecken. Wenn Sie aber mit solchen Ermahnungen und Ermunterungen sich fruchtlos bemühten, daß eine solche Ehe vor dem katholischen Pfarrer auch nach dem Verlangen des vaterländischen Gesetzes (juxta exigentiam etiam patriae legis) geschlossen werde, so sollen Sie in einem solchen Falle nichts aus eigener Bewegung

vornehmen, sondern die Sache dem Ordinariat (der betreffenden geistlichen oberen Behörde) vortragen, und stets von diesem die angemessene Inyitation (Anleitung) erwarten. Endlich muß man deutlich vor Augen legen (*dilucide ad oculos ponendum*), daß wir in dieser ganzen Angelegenheit nicht uns selbst berücksichtigen, noch nach etwas Besonderem streben (*nec aliquid peculiare sectemur*), sondern in Betreff der bei den gemischten Ehen erforderlichen Cautionen der, der ganzen katholischen Kirche gemäßen Lehre und Praxis anhängen. Unweigerliche, hierüber gesammelte Zeugnisse werden sub N. B. vorgelegt. Die aus denselben hervorleuchtende allgemeine Uebereinstimmung der Particularkirchen, welche durch die so oft ausgesprochene Erklärung des Hauptes der Kirche bestätigt ist, muß zur Befräftigung der Ueberzeugung und zur vollen Beruhigung in den Gemüthern der Katholiken den größten Ausschlag geben, so wie zur Widerlegung jener irrigen Meinung, als ob unsere Lehre und Praxis, bei welcher anderswo Friede und Ruhe der Mitbürger auf die sicherste Weise erzielt wird, zur Erregung von Wirren (*ad eiusdas turbas*) und zur Entzweiung der Gemüther (*divellendos ab invicem animos*) geeignet sei, das Meiste beitragen. Das Zurückgehen von dieser gemeinschaftlichen Uebereinstimmung der Kirchen, welches in Ungarn seit einiger Zeit, wie immer, einriß, hat, nach den richtigen Begriffen des legitimen Gebrauchs und der Gewohnheit, seinen Grund nicht in einem solchen Gebrauch, sondern in der Abweichung davon, welche mit dem Namen eines Mißbrauchs in dem apostolischen Rescript berührt wird (*deviationis in apostolico rescripto ab usus nomine perstrictae*), und die Macht (*potestas*), ja die Verpflichtung eine solche Abweichung zu verbessern, kommt stets sowohl nach den Gesetzen, als nach dem legitimen Gebrauch den Bischöfen unverfehrt zu (*integra persistit*). Daher kommt es, daß wailand Nicolaus Telegdi, Fünfkirchner Bischof und Administrator des Graner Erzbisthums, in dem im Jahre 1883 verfaßten und zum Gebrauch der mit der Seelsorge beschäftigten (befaßten) Geistlichkeit herausgegebenen Agedarium offen erklärte: »daß er den Theil der heiligen Gebräuche, welcher die Weise und Form der Auspendung der Sacramente (*rationem et formam sacramenta administrandi*), gewisse Personen und Dinge einzusegnen (*certas personas et res benedicendi*), und einige andere Gegenstände, die eigentlich zum Pfarramte gehören, enthält, sorgfältig untersucht und nach der Richtschnur der heiligen Canone erneuert (*ad normam sacrorum canonum revocatam*) herausgebe und den Pfarrern und andern mit der Seelsorge Beschäftigten darlege.« Und daß dieses auch nachher von den Bischöfen, wenn die Nothwendigkeit es erforderte, geschah, beweisen hinlänglich die Ritualbücher, die Pastoralen und die Synodal-

Statute. Es erübrigt daher nichts weiter, als daß Sie bei der Lehre und Praxis, welche Sie als den Grundsätzen und Gesetzen der katholischen Kirche gemäßen und dem ächten Sinne des vaterländischen Gesetzes nicht zuwider laufend (*nec a genuino legis patriae sensu alienam*), durch die Uebereinstimmung der ganzen katholischen Kirche und die Autorität des Oberhauptes der ganzen Kirche bestätigt erkennen, auch nachher fest beharren, weder zur Rechten, noch zur Linken abweichend; zu welchem Ende ich Ihnen von Herzen den göttlichen Beistand anwünsche und durch beständige Gebete zu Gott ersehe und meinen väterlichen Segen Allen sehr gern ertheilend, mit stets dauernder Zuneigung verbleibe, Gran am 18. November 1841, Ew. Hohehrwürden und Ew. Wohlhehrwürden geneigter und in Christo wohlwollender Vater Joseph, Graner Erzbischof m. p. *)

Pesth. In Ungarn ist die Todesstrafe abgeschafft worden! Was auch in neuerer Zeit für oder gegen die Rechtmäßigkeit der Strafe am Leben gesprochen und verhandelt wurde, so viel müssen selbst die spitzfindigsten Rechtsgelehrten zugestehen, daß die Todesstrafe die grausamste Erfindung des menschlichen Geistes sei, indem wir dadurch unsere Mitmenschen desjenigen berauben, was uns selbst am kostbarsten und unerseßlichsten ist. Und abgesehen von der Nutz- und Fruchtlosigkeit dieser harten Maßregel, muß Jeder eine Nation, aus deren Gesetzbüchern eine so unmenschliche, nach Beccaria völkerverderbende Strafe ausgelöscht ist, als auf der Bahn der Erleuchtung und der geistigen Entwicklung bedeutend fortgeschritten betrachten. Wie sehr muß es daher jeden Menschenfreund freuen, zu vernehmen, daß die Reichstags-Deputation in ihrer vorletzten Sitzung beschloffen habe, im ungarischen Criminalcodex die Todesstrafe aufzuheben, und daß die k. Sanction dieses Gesetzes so gut als gewiß sei. Noch bezeichnender aber für die hohe Intelligenz und den

*) Aus diesem Circularschreiben des Reichsprimas von Ungarn ist ersichtlich, daß dieses nur von gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, nicht aber zugleich von gemischten Ehen zwischen Katholiken und nichtunirten Griechen handelt. Sollten in Folge dieses Breve die gemischten Ehen zwischen Katholiken und nichtunirten Griechen, so wie die zwischen Katholiken und Protestanten behandelt werden, so tritt hier eine große Schwierigkeit ein, indem die orientalische Kirche, so wie die römisch-katholische, die Ehe für ein Sacrament hält, und zugleich die feste Ueberzeugung hegt, daß die Verlobten dieses Sacramentes nur mittelst der Einsegnung der Ehe durch den Priester und die Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien theilhaftig werden. Die protestantische Kirche erkennt zwar die Ehe für kein Sacrament, verlangt aber, daß christliche Ehen in der Kirche von den Geistlichen durch Gebet und Einsegnung geschehen werden, für kirchlich-illegitim und unerlaubt, und sieht sie als bloße Civil-Ehen an.

Geist der Humanität, der jene erlauchte Versammlung befehlt, ist deren einstimmiger Beschluß, auch die Prügelsstrafe in Ungarn abzuschaffen. Wer es weiß, zu welchem hohem, die Menschheit entwürdigendem Grade diese der Sage nach von Joseph II. zur Verminderung der Hinrichtungen eingeführten Körperstrafe in Ungarn gestiegen ist; wer es weiß, daß der Stock, der hier gleichsam unzertrennlich mit dem untern Volksleben verwebt ist, eins der lastendsten Bleigewichte an der Bildungs- und Entwicklungsmaschine der untern Volksclassen ist, wird den Beschluß der Deputation ganz zu würdigen wissen.

Oesterreich.

Wien, 23. Der. Kraft allerhöchsten Handbilletts vom 19. d. sind folgende Eisenbahnlilien für Staatsbahnen erklärt worden: die Linie von Wien nach Triest, die von Wien über Linz nach Bayern, die von Wien über Olmütz und Prag nach Dresden, endlich eine Linie durch das lombardisch-venetianische Königreich. Ohne Zweifel wird in der Folge eine Linie durch Ungarn und durch Galizien ebenfalls in diese Kategorie gezogen und so die Hauptstadt mit den äußersten Grängen der Monarchie nach den fünf Hauptrichtungen hin in Verbindung gesetzt werden. Auf den oben bezeichneten, als Staatsbahnen bereits erklärten vier Strecken sind übrigens Privatunternehmungen nicht ausgeschlossen, indem fürs erste die in diesem Bereich schon ertheilten Privilegien aufrecht erhalten und die von Privatgesellschaften gezogenen Bahnen vom Staate benützt werden sollen, so wie auch nach dem Wortlaute des Erlasses neue Privilegienverleihungen in den bezeichneten Richtungen nicht als unmöglich angesehen werden können. Demgemäß wird von der Wien-Maaßer Eisenbahn die Strecke von hier bis Gloggnitz nun als Staatsbahn fortbestehen, aber in Privatregie verbleiben und die auf Staatskosten zu bewerkstelligende weitere Fortsetzung derselben über den Sömering sich bei Gloggnitz an dieselbe anschließen. Doch scheint nach dem Geiste des erwähnten allerhöchsten Handbilletts in dem Grundsätze der Aufrechterhaltung der bereits ertheilten Privilegien die Modification eintreten zu müssen, daß Unvermögen zur Ausführung oder Saumseligkeit in der Beendigung des übernommenen Werkes den Verlust des Privilegiums und das Einschreiten der Staatsadministration zur Vollendung einer solchen Bahn zur Folge haben müsse. Wenn es daher wahr ist, daß von Seite des Staats beschlossen worden, daß die Staatsbahn von Wien nach Dresden im Jahr 1843 bereits vollendet sei, und wenn Privatgesellschaften, die entweder auf eine gewisse Strecke dieser Bahn ein Privilegium erhalten haben oder noch erhalten werden, den Bau der bestimmten Bahnstrecke bis zu jenem Zeitpunkte nicht beendigt haben sollten, so scheint die Intervention des Staats

zur Vollendung des Werks sich von selbst zu verstehen. Eben so dürfte diese Bemerkung auf das Ganze des Staatsbahnsystems ihre Anwendung finden, welches binnen zehn Jahren seine volle Ausführung erhalten haben muß. Ob aber die Verleihung neuer Bauprivilegien für bestimmte Strecken der Staatsbahnen an Private noch ertheilt werden solle, ist höchst zweifelhaft, vielmehr ist aus dem Ganzen eher zu entnehmen, daß dies nicht stattfinden, sondern der Staat den Bau ausschließlich auf eigene Kosten zu führen gesonnen ist. Die bereits errichtete Hofkommission für die Angelegenheiten der Staatsbahnen steht unter dem Präsidium des Frhrn. v. Kübeck, Präsidenten der allgemeinen Hofkammer; als Vicepräsident ward der staatsrätbliche Referent und Hofrath v. Breyer, als Mitglieder derselben die Hofräthe v. Kremer, Handschy und Esch bestimmt. Diese Commission wird selbstständig und unabhängig von jeder Staatsbehörde wirken, ja alle Hofstellen sind angewiesen, ihr in allem auf Verlangen hilfreich an die Hand zu gehen und in ihrem Bereich die möglichsten Reduktionen und Ersparnisse in Vorschlag zu bringen, damit der Staat bei einer so großartigen, auf das Gedeihen des Gewerbefleißes, auf die Wohlfahrt der Nation des Kaiserthums und auf die Sicherheit der Monarchie berechneten Maßregel in den Stand gesetzt werde, den größtmöglichen Theil der ihm zu Gebote stehenden materiellen Mittel auf dieses Unternehmen zu verwenden. Vorzüglich scheinen bei der Armee große Ersparnisse bezweckt zu werden, was bei der gegenwärtigen politischen Lage der Dinge in Europa leicht auszuführen sein dürfte. Auch beabsichtigt man einen Theil des stehenden Heeres bei der Anlage der Staatsbahnen zu verwenden, was dem öffentlichen Schatz eine nicht geringe Erleichterung sichern muß. Die Summe von hundert Millionen Gulden C. M. ist zur Realisirung des Projekts vorläufig bestimmt, eine Summe, die bei der Umsicht und der Sachkenntniß der allerhöchsten Hofkommission zur Realisirung des Staatsbahnsystems fast hinreichen dürfte. Die Zusammensetzung der technischen Commission wird wohl binnen Kurzem stattfinden. — Ich enthalte mich aller Bemerkungen über die Vortheile, welche der Industrie und der Macht der österr. Monarchie durch diese Bestimmungen zu Theil werden müssen — sie liegen zu nahe, als daß sie aufgezählt zu werden bräuchten. Ich erlaube mir nur zum Schlusse die Bemerkung, daß die Conferenzen, welche dem kais. Beschlusse vorangingen, aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt waren: Er. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler, welcher der Frage den Impuls zu geben bemüht war, Er. Exc. dem Grafen Kolowrat, dem staatsrätblichen Referenten Generalmajor von Hartting und dem einsichtsvollen und uner müdeten Präsidenten der allgemeinen Hofkammer, Frhrn. v. Kübeck. Aus dieser Zusammensetzung dürften Sie die hohe Wich-

125

tigkeit ersehen, die man der Sache beilegte, zugleich aber auch die Rücksichten, die dabei genommen und ertört wurden.

Weltchronik.

Deutschland. In dem Herzogthum Meiningen wurde mit Genehmigung des Herzogs von dem Konsistorium die Anordnung getroffen, daß in allen Kirchen am letzten Sonntag des Kirchenjahres ein Gedächtnißfest der Entschlafenen gefeiert werde. Wie dieses Fest recht im christlichen und menschlichen Sinne ist, beweist die große Theilnahme, mit welcher es allenthalben in evangelischer Einfachheit gefeiert wurde. Der Arme und der Reiche brachte sein Scherlein, um Altar und Kanzel schwarz zu bekleiden, die Kirchen waren gefüllt, und ohne Gebot war den ganzen Tag tiefe Stille in Dorf und Stadt.

Preußen. Berlin. Sr. Maj. der König hat auf eine, die politischen und socialen Zustände der Juden in den alten preussischen Provinzen betreffende Vorstellung der Aeltesten und Vorsteher der jüdischen Gemeinden zu Berlin, Königsberg und Breslau durch nachstehende Cabinetsordre geantwortet:

»Ich habe Ihre Vorstellung vom 24. Nov. v. J. dem Minister des Innern zugefertigt, um die darin gemachten Anträge bei den von Mir angeordneten Berathungen über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zur Erwägung zu bringen, und behalte es künftiger Entschliesung vor, in wie weit Juden zu akademischen Lehrämtern zuzulassen und welche Gerechtsame den jüdischen Gemeinden als Corporationen beizulegen sein werden. Was aber die Angelegenheiten des jüdischen Cultus betrifft, so kann die Regulirung derselben zunächst nur von den eigenen Vorschlägen der Juden ausgehen, zu deren Einholung der Minister der geistlichen Angelegenheiten das Weitere veranlassen wird. Charlottenburg, 13. Dec. 1841. (geg.) Friedrich Wilhelm.

Berlin. Die preussischen Stände haben schon mehrfach die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf die vertheidigungslose Gränze gegen Rußland gelenkt, wo bis zur Weichsel-Linie, die durch die Festungen Danzig, Graudenz und Thorn geschützt ist, alles einem feindlichen Angriff offen steht. In der polnischen Provinz hat man durch Posen, das, noch im Bau begriffen, zu einer der stärksten Festungen umgeschaffen wird, einen wichtigen Haltpunkt erlangt; nun aber soll auch Ostpreußen einen starken Waffenplatz haben, welcher die Gränze schützen und einen Feind aufhalten kann. Nach vielen Untersuchungen ist dazu die kleine Stadt Lüel am Spirdingsee bestimmt worden, wo noch das verfallene Fort Lüel auf einer Insel liegt. Wie man

vernimmt, sollen die Messungen und ersten Arbeiten im Frühjahr beginnen, die Festung selbst aber ebenfalls eine des ersten Ranges werden. Auch diese Bauten, wie die andern Zeichen der Zeit, legen unsere so gänzlich veränderte politische Stellung dar. Die Oesterreich ist kein mit Mißtrauen bewachter Nachbar mehr; Schlessien erweckt weder Reid noch Furcht; ein Krieg mit einem deutschen Bruderstaat ist uns kaum mehr begreiflich. Dagegen verstärken wir unsere West- und Nordgränze.

Veränderungen bei der k. k. Armee.

(Fortsetzung.)

Fremde Orden und die Allerhöchste Bewilligung, selbe annehmen und tragen zu dürfen, erhielten:

Der General der Cavallerie: Ignaz Graf von Hardegg-Glas und im Nachland, Hofkriegsraths-Präsident, den königlich preussischen schwarzen Adler-Orden und das Großkreuz des königlich hannoverschen Guelphen-Ordens;

Der Feldmarschall-Lieutenant: Sr. Durchlaucht Alfred Fürst von Windischgrätz, commandirender General in Böhmen, den königlich preussischen rothen Adler-Orden erster Classe;

Der General-Major: Heinrich Ritter von Hefß, beauftragt mit der Leitung der Geschäfte des General-Quartiermeister-Stabes, das Commandeurkreuz erster Classe des königlich hannoverschen Guelphen-Ordens; die Obersten: Joseph Ritter von Sallaba, vom General-Quartiermeister-Stabe, den königlich preussischen rothen Adler-Orden dritter Classe und das Commandeurkreuz zweiter Classe des königlich hannoverschen Guelphen-Ordens; Eduard Graf Wengersky von Ungersdüh, von Baron Paumgarten Inf. Reg. Nr. 21, Vorsteher des Hofstaates Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Carl Ferdinand, den königlich preussischen rothen Adler-Orden zweiter Classe; Franz Ritter von Rudtorffer, von Graf Baillet de Latour Inf. Reg. Nr. 28, das Ritterkreuz des königlich hannoverschen Guelphen- und des herzoglich sächsisch-ernestianischen Haus-Ordens; Carl Ritter von Virago, Premier-Wachtmeister der königlich lombardisch-venetianisch adeligen Leibgarde, das Commandeurkreuz des königlich württembergischen Civil-Verdienst-Ordens der Krone, und das Commandeurkreuz zweiter Classe des königlich hannoverschen Guelphen- und des großherzoglich baadenschen Zähringer Löwen-Ordens.

(Schluß folgt.)

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Montags und Donnerstags. Die Blätter für Geist Gemüth und Vaterlandskunde, liegen immer dem Donnerstagsblatte bei. — Man pränumerirt bei allen k. k. Postämtern mit 2 fl. 40 kr. C. M. halbjährig, wofür das Blatt postfrei zugesendet wird. Für Kronstadt und den District pränumerirt man in Remeth's Buchhandlung mit 2 fl. C. M.